

Formular 4: Anmeldung der Beherbergungssteuer

bitte zurücksenden an:
Hansestadt Stendal
1.4.3 Steuerverwaltung
Markt 14/15
39576 Hansestadt Stendal

Beherbergungssteuer

Formular 4: Anmeldung der Beherbergungssteuer

gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal

Die Beherbergungssteuer ist durch die Beherbergungseinrichtung einzuziehen und bis zum 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Hansestadt Stendal anzumelden. Die Beherbergungssteuer wird dann durch einen Steuerbescheid festgesetzt.

Finanzadresse*

Wird bei Anmeldung der Beherbergungseinrichtung von der Verwaltung vergeben.

☐ Korrekturmeldung

Eine Korrekturmeldung liegt vor, wenn eine ursprüngliche, bereits abgegebene, Anmeldung berichtigt wird.

Angaben zum Betreiber/ zur Betreiberin der Beherbergungseinrichtung

Vorname*		Name*	
Firma			
Straße*			Hausnummer*
Postleitzahl*	Ort*		

Angaben der Beherbergungseinrichtung/ des Standortes

Name/Bezeichnung der Beherbergungseinrichtung*	
Straße*	Hausnummer*
Postleitzahl*	Ort*

Erhebungsjahr: *

Erhebungszeitraum: *

- ☐ 1. Quartal (Jan, Feb, März) – **Abgabe bis zum 30.04**
- ☐ 2. Quartal (April, Mai, Juni) – **Abgabe bis zum 30.07.**
- ☐ 3. Quartal (Juli, August, September) – **Abgabe bis zum 30.10.**
- ☐ 4. Quartal (Oktober, November, Dezember) – **Abgabe bis zum 30.01.**

Der Steueranspruch entsteht mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung. Bei einer Übernachtung z.B. 25.06. bis 02.07. zählen die Übernachtungen komplett für das 3. Quartal.

Gesamtanzahl aller Übernachtungen im Erhebungszeitraum: * _____ Übernachtungen

Hier ist jede Übernachtung einzeln zu zählen. Wenn z.B. im Doppelzimmer zwei Personen übernachten zählt dies auch als zwei Übernachtungen. Wenn im Doppelzimmer hingegen nur eine Person übernachtet zählt dies auch nur als eine Übernachtung (§ 5 Abs. 3 Beherbergungssteuersatzung).

Bemessungsgrundlage sind die Kosten für eine Beherbergung ohne Nebenleistungen einschließlich Umsatzsteuer (§ 5 Abs. 1 Beherbergungssteuersatzung). Die Bemessungsgrundlage ist für jede Person und Übernachtung einzeln zu ermitteln. Wenn z.B. zwei Personen für eine Übernachtung im Doppelzimmer insgesamt 50 EUR bezahlen, liegt die Bemessungsgrundlage bei 25 EUR pro Person und Übernachtung. Beträge von weniger als 0,5 Cent (0,005 EUR) sind abzurunden, Beträge von mindestens 0,5 Cent (0,005 EUR) aufzurunden.

1. Bemessungsgrundlage bis zu 30,00 EUR*

Anzahl der einzelnen Übernachtungen (jede Person und Übernachtung einzeln): _____
x 1,00 EUR Steuer

= _____ EUR

2. Bemessungsgrundlage 30,01 EUR bis zu 100,00 EUR*

Anzahl der einzelnen Übernachtungen (jede Person und Übernachtung einzeln): _____
x 1,50 EUR Steuer

= _____ EUR

3. Bemessungsgrundlage ab 100,01 EUR*

Anzahl der einzelnen Übernachtungen (jede Person und Übernachtung einzeln): _____
x 2,00 EUR Steuer

= _____ EUR

4. Summe*

Hier sind die Steuersummen der einzelnen Bemessungsgrundlagen zu addieren. Diese Summe ist dann die zu entrichtende Beherbergungssteuer.

Summe Bemessungsgrundlage 1 _____ EUR

+ Summe Bemessungsgrundlage 2 + _____ EUR

+ Summe Bemessungsgrundlage 3 + _____ EUR

= Summe der zu entrichtenden

Beherbergungssteuer* = _____ **EUR**

Prüfungsvorschriften:

Die Hansestadt Stendal ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Hansestadt Stendal berechtigt, zur Überprüfung der in der Anmeldung gemachten Angaben die Vorlage von Geschäftsunterlagen zu verlangen und Prüfungen in den Geschäftsräumen des Abgabepflichtigen anzuordnen und durchzuführen.

Ich versichere, dass die Angaben dieser Anmeldung vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ort, Datum*	Unterschrift, ggf. Stempel*
-------------	-----------------------------